



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

21. Jahrgang

16. Februar 2018

Nr. 7

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Stadt Burg

	Seite
1. Bekanntmachung für den Bürgerentscheid zum Dr. Helmut Kohl Platz in der Stadt Burg am 18. März 2018 - Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses -	1
2. Bekanntmachung für den Bürgerentscheid zum Dr. Helmut Kohl Platz am 18. März 2018 - 1. Sitzung des Stadtwahlausschusses -	2
3. Bekanntmachung für den Bürgerentscheid zum Dr. Helmut Kohl Platz in der Stadt Burg am 18. März 2018 - Möglichkeit der Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen	3

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Bekanntmachung für den Bürgerentscheid zum Dr. Helmut Kohl Platz in der Stadt Burg am 18. März 2018 - Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses -

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wurden durch den Wahlleiter der Stadt Burg die Beisitzer und die Stellvertreter der Beisitzer für den Stadtwahlausschuss berufen. Gemäß § 4 Abs. 4 KWO LSA und unter Beachtung § 8a Abs. 2 KWG LSA macht der Stadtwahlleiter die Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses für den o.g. Bürgerentscheid in der Stadt Burg bekannt.

Stadtwahlleiter/Vorsitzender

Ruth, Bernhard
Stadtverwaltung Burg
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Stellvertreter

Reinold, Sven
Stadtverwaltung Burg
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Beisitzer/in:

1. Wiesner, Manuela
Fienerstr. 4
39288 Burg

Stellvertretende/r Beisitzer/in:

Hauser, Bastian
Grabower Straße 12
39288 Burg

- | | | |
|----|--|---|
| 2. | Summa, Karl-Heinz
OT Niegripp
Zur Vossenbreite 18
39288 Burg | Voigt, Otto
OT Reesen
Reesener Dorfstraße 15
39288 Burg |
| 3. | Bester, Barbara
Wilhelm-Kuhr-Str. 5 a
39288 Burg | Scheppe, Barbara
August-Bebel-Straße 26
39288 Burg |
| 4. | Wolter, Annett
Stadtverwaltung Burg
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg | Schröter, Heino
Stadtverwaltung Burg
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg |

Burg, 13. Februar 2018

Ruth
Stadtwahlleiter

**2. Bekanntmachung für den Bürgerentscheid zum Dr. Helmut Kohl Platz am 18. März 2018 -
1. Sitzung des Stadtwahlausschusses -**

Gemäß § 5 Abs. 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich Zeit, Ort und Gegenstand der 1. Sitzung des Stadtwahlausschusses in Vorbereitung des o.g. Bürgerentscheid in der Stadt Burg bekannt. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

Datum: 21. Februar 2018

Beginn: 16.00 Uhr

**Ort: Stadtverwaltung Burg
In der Alten Kaserne 2
1. Obergeschoss, Zimmer 121, Beratungsraum**

Gegenstand: (Tagesordnung)

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Informationen zum Bürgerentscheid
4. Bestätigung des Stimmzettels
5. Schließung der Sitzung

Burg, 13. Februar 2018

Ruth
Stadtwahlleiter

3. Bekanntmachung für den Bürgerentscheid zum Dr. Helmut Kohl Platz in der Stadt Burg am 18. März 2018 - Möglichkeit der Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen

1. Gemäß §§ 18 und 19 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 14 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gibt der Wahlleiter der Stadt Burg bekannt, dass für den Bürgerentscheid in der Stadt Burg am 18. März 2018 ein Abstimmungsverzeichnis für das Gebiet der Stadt Burg geführt wird.
2. Auf der Grundlage des § 18 Abs. 2 KWG LSA i.V.m § 17 KWO LSA ist das Abstimmungsverzeichnis zum o.g. Bürgerentscheid in der Zeit

**vom 23. Februar bis 2. März 2018
im Sachgebiet Bürgerservice der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg**

während der Öffnungszeiten:

<i>Montag und Freitag</i>	<i>9.00 – 12.00 Uhr</i>
<i>Dienstag</i>	<i>9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr</i>
<i>Donnerstag</i>	<i>9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr</i>

für jeden Abstimmberechtigten einzusehen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Abstimmungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 Melderechtsrahmengesetz entsprechenden Vorschriften eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Der Abstimmungsberechtigte kann verlangen, dass im Abstimmungsverzeichnis während der Frist der Einsichtnahme der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

3. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der o.g. Frist der Einsichtnahme spätestens am **2. März 2018** bis 12.00 Uhr im Sachgebiet Bürgerservice unter o.g. Anschrift schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses beantragen.
4. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **21. Februar 2018** eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt abstimmungsberechtigt zu sein, muss einen Antrag zur Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses einleiten, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wichtig: Wählen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

5. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an dem Bürgerentscheid in einem Wahlbezirk des Wahlbereiches der Stadt Burg oder durch Briefwahl teilnehmen
6. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag:
 - 6.1 ein in das Abstimmungsverzeichnis eingetragener Abstimmungsberechtigter:
 - a) wenn er sich am Abstimmungstage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirktes aufhält,
 - b) wenn er nach dem 2. Oktober 2016 seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk der Stadt Burg verlegt
 - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge einer Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

- 6.2 ein nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragener Abstimmungsberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Abstimmungsscheine können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis zum

**16. März 2018, 18.00 Uhr
im Sachgebiet Bürgerservice der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg,**

schriftlich oder mündlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr unter o.g. Adresse gestellt werden.

Versichert ein Abstimmungsberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Abstimmung, 12.00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter Nr. 6.2. Buchstaben a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines bis zum Abstimmungstag 15.00 Uhr stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Antragsteller muss den Grund für die Ausstellung eines Abstimmungsscheines glaubhaft machen.

7. Ergibt sich aus dem Abstimmungsscheinantrag nicht, dass der Abstimmungsberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Abstimmungsschein zugleich

für den Bürgerentscheid:
desweiteren erhält er:

- einen amtlichen grauen Stimmzettel (A 4),
- einen amtlichen grauen Abstimmungsumschlag, (für die Stimmzettel)
- einen amtlichen hellblauen Abstimmungsbriefumschlag (für die grauen Wahlumschläge) mit der aufgedruckten Anschrift der Wahlbehörde
- Hinweise für die Briefwahl (Merkblatt).

Diese Abstimmungsunterlagen werden ihm von der Stadtverwaltung Burg (als Gemeindewahlbehörde) auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Abstimmungsscheinen und Abstimmungswahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Abstimmungsberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Abstimmende den hellblauen Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief wird von der Deutschen Post AG entgeltfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Burg, 13. Februar 2018

Ruth
Stadtwahlleiter

Ende der amtlichen Bekanntmachungen